

2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg Krumbach vom 23.06.2006, zuletzt geändert am 28.12.2023

Auf Grundlage von Art. 17 Satz 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), erlässt der Kreistag des Landkreises Günzburg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 (Gegenstand des Kommunalunternehmens) wird um einen neuen Absatz 8 ergänzt, der folgende Fassung erhält:

(8) Das Kommunalunternehmen verfolgt seine gemeinnützige Zielsetzung auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 Abgabenordnung mit anderen gemeinnützigen Gesundheitseinrichtungen, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen.

Das Kommunalunternehmen erbringt und erhält im Rahmen dieses planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Abs. 3 Abgabenordnung Leistungen zur sicheren Patientenversorgung im Rahmen der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens für und von gemeinnützigen Kooperationspartnern aus Bayern und dem angrenzenden Baden-Württemberg, wie z. B. Wäschereileistungen, Lieferungen von Arzneimitteln, sonstigen medizinischen Produkten und Verbrauchsmaterial, Lebensmitteln, Speisen, Energie, Leistungen zur Bettenaufbereitung und technischen Betreuung, Reinigungsdienstleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günzburg, den 18.12.2024

Dr. Hans Reichhart
Landrat